

11.

Sitzung

der Stadtvertretung

Sitzungs-Tag

Dienstag, 13.12.2022

Sitzungs-Ort

Arbeiterkammersaal

Beginn: 18 Uhr

Ende: 21 Uhr

Anwesend

Vorsitzender Bürgermeister Wolfgang Matt
Vizebürgermeister Daniel Allgäuer
STVE Tay Hagen für STV Mag. Gudrun Petz-Bechter
OV STV Peter Stieger MEd
STR MMag. Benedikt König LL.M.
OV STV Silvia Fröhle
STR Mag. Wolfgang Flach
STV Gabriele Graf
STR Mag. Nathalie Koch
OV STV Manfred Himmer
OV STV Dr. Elisabeth Pucher
STVE DI Veronika Brüstle-Zangerl für STR Mag. Julia Berchtold BA
STV Dieter Preschle
STV Ing. Manfred Rädler
STVE Dr. Gertrud Pescoller-Tiefenthaler für STV Manfred Nägele
STVE Florian Speckle für STV Christian Fiel
STV Marlene Thalhammer
STVE Stefan Strammer für STV Laura Fetz MA BA
STR Mag. Clemens Rauch
STVE DI Thomas Ramspeck für STV Mag. Nina Tomaselli
STVE Gabriele Amann-Goop für STV Markus Gächter BEd
STV Elisabeth Ebli
STR Mag. Natascha Soursos BA (ab TOP 1c)
STV Marie-Rose Rodewald-Cerha
STV Michael Berchtold
STVE Luca Scherling für STR Thomas Spalt
STV Andrea Kerbleder
STV Johannes Wehinger
STVE Sabrina Strigl für STV Renate Geiger
STV Karlheinz Strigl
STR DI Georg Oberndorfer
STV Mag. Eva-Maria Hämmerle
STV Fabienne Lackner
STVE Sophia Berkmann für STV Dr. Brigitte Baschny
STV Mag. Karl Selig
STV Christoph Alton

unentschuldigt: ---**Schriftführerin**

Denise Bösch

T a g e s o r d n u n g

1. Mitteilungen
2. Voranschlag und Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag der Stadt Feldkirch für das Jahr 2023. Referent: STR MMag. Benedikt König LL.M.
3. Änderung des Deckungsbeschlusses für die Budgets 2023 der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG sowie der Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH. Referent: STR MMag. Benedikt König LL.M.
4. Beschluss des Voranschlags der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für 2023. Referent: STR MMag. Benedikt König LL.M.
5. Beschluss des Budgets der Stadtwerke Feldkirch für 2023. Referent: STR Mag. Wolfgang Flach
6. Kenntnisnahme des Budgets und der Tarife der Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH für 2023. Referentin: STR Mag. Julia Berchtold BA
7. Kenntnisnahme des Budgets der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für 2023. Referentin: STR Mag. Nathalie Koch
8. Kenntnisnahme des Budgets der Montforthaus Feldkirch GmbH für 2023. Referent: STR MMag. Benedikt König LL.M.
9. Kenntnisnahme des Budgets der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH für 2023. Referent: STR MMag. Benedikt König LL.M.
10. 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2022. Referent: STR MMag. Benedikt König LL.M.
11. Verlängerung der Bankgarantie der Stadtwerke Feldkirch für Ökostromzuweisung; Übernahme der Haftung als Bürge und Zahler. Referent: STR Mag. Wolfgang Flach
12. Volksschule Altstadt - Neubau: Vergabe Gewerk „Tischler - Einbaumöbel Schule“. Referent: Vbgm. Daniel Allgäuer
13. Erweiterung Volksschule Tosters - Grundsatzbeschluss. Referentin: STR Mag. Nathalie Koch
14. Änderung der Einhebung der Gästetaxe. Referent: STR MMag. Benedikt König LL.M.
15. Änderung der Wassergebühren/Wassergebührenordnung. Referent: STR Mag. Wolfgang Flach

16. Anpassung der Kanalbenützungsgebühren und Kanalisationsbeiträge. Referent: Vbgm. Daniel Allgäuer
17. Musikschule Feldkirch: Festsetzung des Schulgeldes 2023/2024. Referentin: STR Mag. Nathalie Koch
18. Grundstücksangelegenheiten: Verpachtung und Erwerb von Grundstücken. Referent: STR MMag. Benedikt König LL.M.
19. Überprüfung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes 2019. Referent: STR Thomas Spalt
20. Bebauungsplan Innenstadt Feldkirch: Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes. Referent: STR Thomas Spalt
21. Änderungen des Flächenwidmungsplanes. Referent: STR Thomas Spalt
22. Antrag der SP: Machbarkeitsstudie zu III – Fließkraftwerk. Referent: STV Mag. Karl Selig
23. Antrag der SP: Prüfung weiterer Nahheizkraftwerke in Feldkirch. Referent: STV Mag. Karl Selig
24. Antrag von FB, NEOS und SP: Einleitung eines Feststellungsverfahrens hins. des Gemeindegutes der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt. Referent:innen: STR Mag. Clemens Rauch, STR DI Georg Oberndorfer und STV Dr. Brigitte Baschny
25. Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung der Stadtvertretung vom 11.10.2022
26. Allfälliges

Bürgermeister Matt eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß zugestellt wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. **Tagesordnungspunkt 12** wird vom Vorsitzenden **abgesetzt**. Der **Dringlichkeitsantrag** betreffend „Wiederkaufsrecht GST-NR 6171/5 KG Altstadt - Abtretung Beschlussrecht an den Stadtrat gemäß § 50 Abs. 3 GG“ wird auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig in die Tagesordnung **aufgenommen**. Im Übrigen werden gegen die Tagesordnung keine Einwendungen erhoben. Bürgermeister Matt weist auf den Livestream hin und begrüßt die Zuseher:innen zuhause.

1. Mitteilungen und Anfragebeantwortungen

- a) Bürgermeister Matt bringt Informationen der Regio Vorderland-Feldkirch aus der 95. Sitzung des Vorstandes vom 20.10.2022, der 96. Sitzung des Vorstandes

vom 10.11.2022 sowie der Leader-Vorstandssitzung vom 22.11.2022 zur Kenntnis.

- b) Bürgermeister Matt bringt den Bericht des Prüfungsausschusses inkl. Fußnoten zur Kenntnis.

STR Mag. Soursos BA betritt den Sitzungssaal.

- c) Bürgermeister Matt bringt Informationen zur Kinderstadtvertretung zur Kenntnis.

2. Voranschlag und Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag der Stadt Feldkirch für das Jahr 2023

STR MMag. König LL.M. stellt aufgrund der Empfehlung des Stadtrates sowie des Finanz- und Wirtschaftsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

I. „Voranschlag der Stadt Feldkirch für das Jahr 2023

Die Stadtvertretung beschließt den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2023 wie folgt:

- a. Der Ergebnisvoranschlag schließt mit einem positiven Nettoergebnis in der Höhe von EUR 4.402.700 ab.**
- b. Der Geldfluss der operativen Gebarung beträgt EUR – 1.822.900.**
- c. Der Finanzierungsvoranschlag schließt mit einem negativen Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von EUR – 9.111.900 ab.**
- d. Der Finanzierungshaushalt sollte jedenfalls ausgeglichen sein. Eine sich zum Jahresende abzeichnende Unterdeckung ist ggf. mit Darlehensaufnahmen zu bedecken. Den zuständigen Gremien wird dahingehend rechtzeitig ein Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.**
- e. Die Finanzkraft der Stadt Feldkirch gemäß § 73 Abs. 3 GG, LGBl. Nr. 40/1985 idgF beträgt für das Jahr 2023 EUR 67.885.000.**
- f. Die Stadtkämmerei wird angewiesen, nach Erschöpfung eines Kreditansatzes weitere Auszahlungen zu Lasten der betreffenden Voranschlagsstelle erst im Falle einer erfolgten Bereitstellung eines zusätzlichen Kredites durch die nach dem Gemeindegesetz hierfür zuständigen Organe zu leisten.**

- g. Alle zur Erteilung von Aufträgen berechtigten Organe sind anzuweisen, Aufträge zu Lasten eines Ausgabenkredites 2023 nur zu erteilen, wenn eine vorherige Prüfung eindeutig deren Notwendigkeit und Dringlichkeit ergibt.**
- h. Kreditbindung und -disposition: Zum Zwecke der Absicherung allfälliger Mindereinnahmen im Bereich der anteiligen Ertragsanteile des Bundes bzw. anderer negativer finanzieller Auswirkungen aus der Konjunktorentwicklung und der Vermeidung eines daraus resultierenden Gebarungsabganges sind im Haushalt alle Kreditansätze der Ausgaben im Ausmaß von 10 Prozent des Budgetwertes generell gebunden.**

Ausgenommen hiervon sind Ausgaben, denen korrespondierende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen sowie Transfers an private Organisationen und Haushalte als auch Zahlungen die vertraglich bzw. gesetzlich geregelt sind.

Während des Jahres erfolgt eine laufende Prüfung der wirtschaftlichen Situation. Mittels periodischen Forecasts und entsprechenden Quartalsgesprächen wird die aktuelle Haushaltslage ermittelt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in zu begründenden Einzelfällen auf Antrag durch den AOB im VDOK eine Freigabe der Bindung für diesen Einzelfall zu erteilen. Der Stadtrat wird ermächtigt, eine teilweise oder gänzliche Freigabe der Bindung zu jenem Zeitpunkt auszusprechen, zu welchem die Gewähr gegeben ist, dass sich für die Stadt keine Mindereinnahmen im Bereich der anteiligen Ertragsanteile des Bundes sowie keine anderen negativen Auswirkungen aus der Konjunktorentwicklung ergeben und ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis erreicht wird. Diese Entscheidung wird auf Basis eines Forecasts frühestens im Oktober erfolgen.

II. Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag 2023

Für den Voranschlag 2023 werden die Ausführungsbestimmungen wie im Voranschlag ausgeführt festgelegt.

III. Verordnung der Stadtvertretung gem. § 76 Abs. 2 Gemeindegesetz

Gemäß § 76 Abs 2 Gemeindegesetz (GG) LGBl Nr 40/1985 idGF, wird der Stadtrat von der Stadtvertretung ermächtigt, im Rahmen der Kompetenzregelungen gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) die Voranschlagsansätze unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GG um bis zu 1 Prozent der Finanzkraft zu überschreiten.“

Zu Wort meldet sich STR MMag. König LL.M. (bedankt sich bei den Mitarbeiter:innen der Stadtkämmerei, besonders bei Bernhard Grabher und Edgar Kuster; bedankt sich bei politischen Kolleg:innen für Verständnis, dass nicht alle Wünsche umgesetzt werden können; haben sich bemüht, Budget eine Handschrift mit Dienstleistungscharakter zugunsten der Mitbürger:innen zu geben und auch die Schwachen der Gesellschaft anzusprechen, indem der Heizkostenzuschuss aufgestockt oder Gewaltprävention aufgegriffen wurde; haben zudem versucht klaren ökologischen Schwerpunkt und bei Photovoltaik-Offensive deutliches Zeichen zu setzen).

Zu Wort meldet sich STV Ebli (ablehnend zum Antrag; für 2023 lasse sich wieder Krisenjahr prognostizieren; hohe Inflation und Strompreis, Krieg in Europa und Corona-Nachwirkungen würden für Budgetvoranschlag noch weniger Spielraum als sonst bedeuten; freuen sich deshalb sehr, dass Photovoltaik-Initiative und Projekt „Stoppt Gewalt gegen Frauen“ in Budget berücksichtigt wurden; wichtige Ansätze in Bereichen Mobilität, Soziales, Klima und Bildung würden in Budget dennoch fehlen; Vorschläge von FB zu diesen Themen, wären einfach umsetzbar gewesen; doch statt minimaler Einbindung der Opposition werde Lieblingsprojekten der VP, wie dem Palais Liechtenstein oder Öffentlichkeits- und Repräsentationsauftritten, mehr Geld als nötig zugewiesen; haben VP und FP früh genug Liste mit Projekten, wie zusätzliche Projekte beim sozialen Wohnbau, Start zur Planung eines Hämmerle-Stegs, Ausstattungsoffensive an Schulen und Schauraum im Altstoffsammelzentrum, vorgelegt, mit denen FB dem Budget zustimmen hätte können; kein Vorschlag wurde im Budget berücksichtigt und damit wurde in Kauf genommen, dass größte Oppositionspartei dem Budget nicht zustimmt; auch beim Beschäftigungsrahmenplan, insbesondere beim Fachbereich Integration, seien wichtige Lücken geblieben).

Zu Wort meldet sich STR DI Oberndorfer (befürwortend; haben nüchternen und sachlichen Zugang zu Budget; nachhaltige Entwicklung und sinnvolle Investitionen seien NEOS wichtig; ebenso bedeutend, dass Ziele der NEOS, wie Ressort Digitalisierung, in Budget abgebildet sind; sehen das als gegeben; stimmen daher dem Budget der Stadt sowie den Budgets der Tochterunternehmen zu; beim Budget des Montforthauses werde er zustimmen, seine Kolleginnen STV Mag. Hämmerle und STV Lackner aber nicht; konnte sie aufgrund der Informationen, die er gestern im Stadtrat erhalten habe, so kurzfristig nicht mehr überzeugen; Appell an die Verantwortlichen sie transparenter in Prozesse vorab einzubinden; denkt, dass das Montforthaus auf dem richtigen Weg sei).

Zu Wort meldet sich STV Mag. Selig (ablehnend zum Antrag; kritisieren den kurzfristigen Informationsfluss, behindere ihre politische Arbeit; bei einem solch umfangreichen Budget sei es nicht ausreichend, das Budget eine Woche vor der Beschlussfassung vorzulegen; sei positiv, dass Heizkostenzuschuss ihrem Wunsch entsprechend erhöht wurde; befürchten, dass dieser Zuschuss aufgrund der Inflation aber verpuffe; solche Hilfe sollte künftig dynamischer gestaltet werden; begrüßen, dass EUR 40.000,00 für Gewaltschutz vorgesehen wurden; bemängeln ebenfalls, dass soziale Themen sowie Ausstattung der Schulen zu wenig berücksichtigt wurden; stellen das Montforthaus nicht in Frage, Kultur sei dringend nötig und Kultur könne nicht profitorientiert betrieben werden, werde immer auf Zuschüsse angewiesen sein; stellen allerdings Sinnhaftigkeit

zweier Geschäftsführer im Montforthaus in Frage; bislang sei es damit begründet worden, so eine bessere wirtschaftliche Bilanz erzielen zu können; bisherige Ergebnisse würden aber nicht dafür sprechen; drei leitende Positionen im Montforthaus hätten gekündigt; Geschäftsführung scheint also nicht allzu gut in der Mitarbeiterführung zu agieren; zudem helfe eine Empfangsdame und Mitarbeiter:innen der Buchhaltung regelmäßig in der Gastronomie aus; solche Undurchsichtigkeiten müssen ein Ende haben; können ohne tiefere Prüfung der Unterlagen dem Budget nicht zustimmen, wäre fahrlässig).

Zu Wort meldet sich STV Alton (ablehnend zum Antrag; WIR sei ernüchtert aufgrund der Lage, in der viele Familien derzeit leben müssen; es bestehen viele Ängste und Unsicherheiten hinsichtlich Finanzierung der eigenen Familie; würde gerne Projekt starten, um Müttern Kinderbetreuung zuhause zu ermöglichen und sie dabei finanziell zu unterstützen; aufgrund finanzieller Engpässe würden Mütter oft auch arbeiten müssen und produzieren so auch Fachkräfte-Mangel in der Kinderbetreuung).

Zu Wort meldet sich STVE Dr. Pescoller-Tiefenthaler (bedankt sich bei Stadtkämmerer Bernhard Grabher und seinen Mitarbeiter:innen sowie STR MMag. König LL.M.; viele Positionen im Budget seien fix vorgegeben, beispielsweise die Lohnkosten der städtischen Mitarbeiter:innen oder Transferzahlungen ans Land Vorarlberg; daneben muss für laufende Instandhaltung der Infrastruktur gesorgt und Abgänge der städtischen Unternehmen finanziert werden; 2023 werde es trotzdem Investitionsschub in Höhe von rund 31 Millionen Euro mit drei Schwerpunkten geben, Investitionen in Schulen und Kleinkindbetreuung, in Energiewende und in Infrastruktur sowie in Sicherheit; stimmen über Budget ab, dass durch hohe Fixkosten wenig Spielraum habe und durch hohe Inflation geprägt sei; dennoch wolle man Akzente setzen und investieren; dies sei möglich, da man seit Jahren solide Finanzpolitik betreibe).

Zu Wort meldet sich Vizebürgermeister Allgäuer (teilt mit, dass ein Budget in Zahlen gegossene Politik sei; gelte zwischen Wünschenswertem und Notwendigem zu unterscheiden; vorliegendes Budget trage vor allem Handschrift des Notwendigen; Gemeinden und Städte seien in hohem Maße fremdbestimmt, finanzieller Spielraum sei sehr klein; STV Ebli meinte, dass kein Vorschlag von FB umgesetzt worden sei; Investitionen in Bildung, Schulen, Kindergärten, Sicherheit und Hochwasserschutz sei hoffentlich auch im Sinne von FB; nehme die Kritik von STR DI Oberndorfer betreffend Einbindung der Oppositionsparteien in Budgeterstellung gerne mit; zur Kritik von STV Mag. Selig meint er, dass es hilfreich sei, regelmäßig bei den Ausschusssitzungen, insbesondere des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, anwesend zu sein; auch wenn man nicht stimmberechtigt sei, könne man so Informationen einholen; erfreulich, wenn gezielt für investive Sachen Mittel aufgebracht werden, zum Beispiel für Volksschule Altenstadt, Feuerwehrwesen, Photovoltaik-Ausbau, Volksschule Nofels und Tosters usw.; im Vergleich zu anderen Kommunen erhöhe man in Feldkirch die Gebühren sehr moderat und sozial; im Bereich Abfallgebühren gebe es keine Erhöhung, bei den Kanal- und Wassergebühren treffsichere Erhöhungen; zusammengefasst lasse sich sagen, dass Budget stark belastet sei durch erhöhte Personal-, Energie- und Baukosten sowie Zinsbelastungen; gebe höhere Einnahmen durch Steigerungen der Ertragsanteile, Zahlen seien hier aber unsicher, da starke Schwankungen möglich seien; verlässliche

Prognose der Ertragsanteile des Bundes seien sehr schwierig; es werde in die Zukunft investiert und sei notwendig laufendes Budget auch unterjährig zu beobachten und bei Bedarf gegensteuern zu können; bedankt sich bei Stadtkämmerer Bernhard Grabher und Edgar Kuster, Budget sei unter schwierigen Rahmenbedingungen zu erstellen gewesen).

Zu Wort meldet sich STV Mag. Hämmerle (stimmen Budget zu; aber haben Bauchweh, was das Montforthaus angehe, sei seit Jahren ein Problemfall; sei bekannt, was alles nicht funktioniere, bei der Gastronomie angefangen; werde auch schlecht und spät kommuniziert; gestern sei anscheinend neues, vielversprechendes Konzept fürs Montforthaus präsentiert worden; zum Anlass nehmen künftig betreffend Budget offener und transparenter zu kommunizieren und den Oppositionsparteien alle Unterlagen zukommen zu lassen; freut sich, dass es Vizebürgermeister Allgäuer ähnlich sehe und sich einsetze, dass man Prozess künftiger transparenter gestalten werde).

Zu Wort meldet sich Bürgermeister Matt (merkt an, dass es viermal jährlich Generalversammlungen der städtischen Betriebe gebe, in denen laufend berichtet werde).

Abstimmungsergebnis:

Der **Antrag** wird mit 24 Stimmen, namentlich Bürgermeister Wolfgang Matt, Vizebürgermeister Daniel Allgäuer, STVE Tay Hagen, OV STV Peter Stieger MEd, STR MMag. Benedikt König LL.M., OV STV Silvia Fröhle, STR Mag. Wolfgang Flach, STV Gabriele Graf, STR Mag. Nathalie Koch, OV STV Manfred Himmer, OV STV Dr. Elisabeth Pucher, STVE DI Veronika Brüstle-Zangerl, STV Dieter Preschle, STV Ing. Manfred Rädler, STVE Dr. Gertrud Pescoller-Tiefenthaler, STVE Florian Speckle, STVE Luca Scherling, STV Andrea Kerbleder, STV Johannes Wehinger, STVE Sabrina Strigl, STV Karlheinz Strigl, STR DI Georg Oberndorfer, STV Mag. Eva-Maria Hämmerle und STV Fabienne Lackner gegen die Stimmen von STV Marlene Thalhammer, STVE Stefan Strammer, STR Mag. Clemens Rauch, STVE DI Thomas Ramspeck, STVE Gabriele Amann-Goop, STV Elisabeth Ebli, STR Mag. Natascha Soursos BA, STV Marie-Rose Rodewald-Cerha, STV Michael Berchtold, STVE Sophia Berkmann, STV Mag. Karl Selig und STV Christoph Alton **angenommen**.

Bürgermeister Matt bedankt sich bei STR MMag. König LL.M. für seinen hohen Einsatz sowie Edgar Kuster, Leiter der Rechnungswesen-Abteilung und Stadtkämmerer Bernhard Grabher.

3. Änderung des Deckungsbeschlusses für die Budgets 2023 der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG sowie der Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH

STR MMag. König LL.M. stellt aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadt Feldkirch erhöht die finanziellen Zuwendungen (Abgangsdeckungen) für die Budgets 2023 der Stadt Feldkirch Immobilienver-

waltungs KG auf EUR 758.700 sowie der Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH auf EUR 1.467.900.

Die angeführten Beträge gelten als Obergrenze und dürfen seitens der Organe der og. Unternehmen nicht ohne Zustimmung der Stadt Feldkirch überschritten werden.“

Abstimmungsergebnis

Der **Antrag** wird mit 36 Stimmen von VP, FB, FP, NEOS, SP und WIR **angenommen**.

4. Beschluss des Voranschlags der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für 2023

STR MMag. König LL.M. stellt aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Der Voranschlag der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für das Jahr 2023 mit einem Gesamtvermögen von EUR 27.110.700,00 und einem geplanten Verlust von EUR 286.600,00 wird samt integrierter Mittelfristplanung in der vorliegenden Form genehmigt.“

Abstimmungsergebnis

Der **Antrag** wird mit 35 Stimmen von VP, FB, FP, NEOS und SP gegen die Stimme von WIR **angenommen**.

5. Beschluss des Budgets der Stadtwerke Feldkirch für 2023

STR Mag. Flach stellt aufgrund der Empfehlung des Verwaltungsrates den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Das Budget 2023 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen und genehmigt.“

STR Mag. Flach bedankt sich bei den Kolleg:innen der Stadtwerke für die umfangreiche, ausführliche Aufarbeitung und Darstellung im Verwaltungsrat.

Abstimmungsergebnis

Der **Antrag** wird mit 36 Stimmen von VP, FB, FP, NEOS, SP und WIR **angenommen**.

6. Kenntnisnahme des Budgets und der Tarife der Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH für 2023

Bürgermeister Matt stellt den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Der vorliegende Voranschlag und die Tarife für die Einrichtungen der Senioren-Betreuung Feldkirch Gesellschaft mbH für das Jahr 2023 werden zur Kenntnis genommen.“

Vizebürgermeister Allgäuer verlässt den Sitzungssaal.

Abstimmungsergebnis

Der **Antrag** wird mit 35 Stimmen von VP, FB, FP, NEOS, SP und WIR **angenommen**.

7. Kenntnisnahme des Budgets der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für 2023

STR Mag. Koch stellt aufgrund der Empfehlung des Aufsichtsrates der FBF den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadtvertretung nimmt das Budget der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für das Jahr 2023 in der vorliegenden Form zur Kenntnis.“

Vizebürgermeister Allgäuer kehrt in den Sitzungssaal zurück.

STR Mag. Koch bedankt sich bei Geschäftsführer Markus Klebel.

Abstimmungsergebnis

Der **Antrag** wird mit 36 Stimmen von VP, FB, FP, NEOS, SP und WIR **angenommen**.

8. Kenntnisnahme des Budgets der Montforthaus Feldkirch GmbH für 2023

STR MMag. König LL.M. stellt den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadtvertretung nimmt das Budget der Montforthaus Feldkirch GmbH für das Jahr 2023 in der vorliegenden Form zur Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis

Der **Antrag** wird mit 33 Stimmen von VP, FB, FP, SP und STR DI Georg Oberndorfer gegen die Stimmen von WIR, STV Mag. Eva-Maria Hämmerle und STV Fabienne Lackner **angenommen**.

STR MMag. König LL.M. bedankt sich bei der Geschäftsführung des Montforthauses.

9. Kenntnisnahme des Budgets der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH für 2023

STR MMag. König LL.M. stellt den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadtvertretung nimmt das Budget der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH für das Jahr 2023 in der vorliegenden Form zur Kenntnis.“

STR MMag. König LL.M. bedankt sich bei den Geschäftsführern Lukas Debortoli und Markus Klebel. Hier mache es sich bezahlt, dass die Gesellschaft von zwei Personen mit unterschiedlichen Schwerpunkten geleitet werden kann.

Abstimmungsergebnis

Der **Antrag** wird mit 35 Stimmen von VP, FB, FP, NEOS und SP gegen die Stimme von WIR **angenommen**.

Bürgermeister Matt bedankt sich bei den Geschäftsführern Markus Klebel, Lukas Debortoli und Alexander Maurer, die die Tochterunternehmen der Stadt Feldkirch in schwierigen Zeiten gut geführt haben.

10. 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2022

STR MMag. König LL.M. stellt aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadt Feldkirch beschließt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2022 wie folgt:

	<u>Ergebnishaushalt</u>	<u>Finanzierungs-</u> <u>haushalt</u>
Erträge / Einzahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	3.042.800	2.259.800
Aufwendungen / Auszahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	502.200	1.083.700
Nettoergebnis / Nettofinanzierungssaldo	2.540.600	1.176.100
Entnahme von Haushaltsrücklagen / Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	8.703.300
Zuweisung von Haushaltsrücklagen / Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.854.000	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen / Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-3.313.400	9.879.400

Abstimmungsergebnis

Der **Antrag** wird mit 35 Stimmen von VP, FB, FP, NEOS und SP gegen die Stimme von WIR **angenommen**.

11. Verlängerung der Bankgarantie der Stadtwerke Feldkirch für Ökostromzuweisung; Übernahme der Haftung als Bürge und Zahler

STR Mag. Flach stellt aufgrund der Empfehlung des Verwaltungsrates den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadt Feldkirch stimmt der Ausstellung einer Bankgarantie der Stadtwerke Feldkirch bei der Raiffeisenbank Montfort für die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, 1090 Wien in Höhe von EUR 380.000,00 zu und übernimmt die Haftung als Bürge und Zahler.

Diese Bankgarantie gilt bis längstens 28.02.2026. Eine Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt ist nur möglich, wenn durch die Stadtwerke Feldkirch eine gleichwertige Garantie beigebracht wird.“

Abstimmungsergebnis

Der **Antrag** wird mit 36 Stimmen von VP, FB, FP, NEOS, SP und WIR **angenommen**.

12. Volksschule Altstadt - Neubau: Vergabe Gewerk „Tischler - Einbaumöbel Schule“

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

13. Erweiterung Volksschule Tosters – Grundsatzbeschluss

STR Mag. Koch stellt aufgrund der Empfehlung des Kinder-, Schul- und Bildungsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadt Feldkirch beabsichtigt die Erweiterung der Volksschule Tosters unter Einbindung von inklusiven Lernsettings auf dem bestehenden Areal der VS Tosters. Die VS Tosters soll eine Schule werden, die den Anforderungen moderner Pädagogik entspricht.

Zu diesem Zweck wird das Bauamt beauftragt, die Planungen sowie Ausschreibungen für die Erbringung eines Baubeschlusses in Angriff zu nehmen. Die Stadtvertretung ist zur Fassung eines Baubeschlusses mit dem definierten Kostenziel nochmals zu befassen.“

Abstimmungsergebnis

Der **Antrag** wird mit 36 Stimmen von VP, FB, FP, NEOS, SP und WIR **angenommen**.

14. Änderung der Einhebung der Gästetaxe

STR MMag. König LL.M. stellt aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Verordnung**der Stadtvertretung von Feldkirch vom 13.12.2022
über die Änderung der Einhebung der Gästetaxe vom 11.10.2022**

Die Verordnung über die Einhebung der Gästetaxe (Gästetaxordnung) vom 11.10.2022 wird gem. § 13 Abs. 2 Vorarlberger Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 idgF, wie folgt geändert:

§ 1

Im § 3 wird die Zeichenfolge ‚§ 2‘ durch die Zeichenfolge ‚§ 4‘ geändert.

§ 2**Inkrafttreten**

„Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Der **Antrag** wird mit 36 Stimmen, namentlich Bürgermeister Wolfgang Matt, Vizebürgermeister Daniel Allgäuer, STVE Tay Hagen, OV STV Peter Stieger MEd, STR MMag. Benedikt König LL.M., OV STV Silvia Fröhle, STR Mag. Wolfgang Flach, STV Gabriele Graf, STR Mag. Nathalie Koch, OV STV Manfred Himmer, OV STV Dr. Elisabeth Pucher, STVE DI Veronika Brüstle-Zangerl, STV Dieter Preschle, STV Ing. Manfred Rädler, STVE Dr. Gertrud Pescoller-Tiefenthaler, STVE Florian Speckle, STV Marlene Thalhammer, STVE Stefan Strammer, STR Mag. Clemens Rauch, STVE DI Thomas Ramspeck, STVE Gabriele Amann-Goop, STV Elisabeth Ebli, STR Mag. Natascha Soursos BA, STV Marie-Rose Rodewald-Cerha, STV Michael Berchtold, STVE Luca Scherling, STV Andrea Kerbleder, STV Johannes Wehinger, STVE Sabrina Strigl, STV Karlheinz Strigl, STR DI Georg Oberndorfer, STV Mag. Eva-Maria Hämmerle, STV Fabienne Lackner, STVE Sophia Berkmann, STV Mag. Karl Selig und STV Christoph Alton **angenommen**.

15. Änderung der Wassergebühren/Wassergebührenordnung

STR Mag. Flach stellt aufgrund der Empfehlung des Verwaltungsrates den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Verordnung**der Stadtvertretung Feldkirch vom 13.12.2022 über die Regelung der Wassergebühren****W a s s e r g e b ü h r e n o r d n u n g**

**Auf Grund der §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und 17 Abs. 3 Z. 4
Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:**

1. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Feldkirch (Stadtwerke Feldkirch, Bereich Wasser, in der Folge als „Wasserwerk Feldkirch“ bezeichnet) werden für die Bereitstellung und Lieferung von Wasser folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge**
- b) Wasserbezugsgebühr**
- c) Bereitstellungsgebühr**
- d) Wasserzählergebühr.**

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, Gebäudes, Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage (Anschlussnehmer).**
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung einer selbständigen Wohnung oder sonstiger selbständiger Räumlichkeiten und die Verfügung darüber verbunden ist (Wohnungseigentum). In diesem Fall ist ein gemeinsamer Verwalter als Zustellungsbevollmächtigter zu bestellen.**
- (3) Ist das angeschlossene Gebäude (Bauwerk, Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, kann die Wasserbezugsgebühr dem Nutzungsberechtigten vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet jedoch persönlich für die Gebührenschild.**
- (4) Der Gebührenschildner ist verpflichtet, binnen einem Monat alle Umstände anzuzeigen, die seine Gebührenpflicht berühren.**
- (5) Im Falle von anzeigepflichtigen Veränderungen entsteht der geänderte Gebührenanspruch mit dem auf die Veränderung folgenden Monatsersten.**
- (6) Eine formlose Aufforderung zur Gebührenentrichtung erfolgt vorerst durch die Stadtwerke Feldkirch. Im Übrigen gelten für die Gebührenentrichtung die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO).**

2. Abschnitt Herstellung des Hausanschlusses

§ 3

Die Installation der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung mit der Versorgungsleitung erfolgt durch das Wasserwerk Feldkirch oder dessen Beauftragte. Die Herstellungskosten sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.

3. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

§ 4

Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der allfällige Ergänzungsbeitrag.

§ 5 Wasseranschlussbeitrag

- (1) Der Wasseranschlussbeitrag ist eine einmalige Gebühr für den Anschluss von Gebäuden, Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage.**
- (2) Der Beitragsanspruch entsteht am Tag des erstmöglichen Wasserbezuges.**
- (3) Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz. Der so ermittelte Betrag ist jeweils auf ganze Zehnerstellen zu runden.**

§ 6 Bewertungseinheit

- (1) Die Bewertungseinheit setzt sich aus den Geschossflächen**
 - bei Wohngebäuden, anderen Bauwerken mit mehr als 2.000 m²:
die ersten 2.000 m² 37 v. H.**
 - und die 2.000 m² übersteigende Geschossfläche 24 v. H.**
 - bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden 22 v. H.**
 - bei Betriebsgebäuden und Betriebsanlagen für Gewerbe und Industrie**
 - mit mehr als 400 m²:
die ersten 400 m² 37 v. H.**
 - und die 400 m² übersteigende Geschossfläche 22 v. H.**
 - bei allen übrigen Gebäuden und Bauwerken 37 v. H.,
zusammen.**

- (2) Die Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche.
- (3) Das Mindestausmaß (Mindestbewertungseinheit) für einen Anschluss beträgt 70 Bewertungseinheiten.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt EUR 24,54 zzgl. MwSt.

§ 8 Ergänzungsbeitrag

- (1) Bei einer Änderung der für die Berechnung des Anschlussbeitrages maßgebenden Verhältnisse (insbesondere durch Zu- und Umbauten) kann ein Ergänzungsbeitrag vorgeschrieben werden. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages um mindestens 20 erhöht, ist jedenfalls ein Ergänzungsbeitrag vorzuschreiben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- (3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung der Bewertungseinheit gemäß § 6 Abs. 1 bewirkt.

§ 9 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden (Betrieben, Anlagen) sind geleistete Wasseranschlussbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß. Die Anrechnung verjährt nach 5 Jahren.

4. Abschnitt Wasserbezugsgebühr § 10 Bemessung

- (1) Für den Bezug von Wasser wird die Wasserbezugsgebühr, welche eine mengenunabhängige monatliche Grundgebühr und eine mengenabhängige Verbrauchsgebühr beinhaltet, eingehoben.**
- (2) Die mengenunabhängige Grundgebühr wird je Wirtschaftseinheit und Monat vorgeschrieben.**
- (3) Zur Berechnung der mengenabhängigen Verbrauchsgebühr wird die bezogene Wassermenge mit der Verbrauchsgebühr vervielfacht.**
- (4) Als Wirtschaftseinheit gilt eine Wohnung, ein Betrieb oder eine sonstige Anlage.**
 - Wohnungen sind Einrichtungen, die auf Grund ihrer Ausstattung und Einrichtung zur Deckung eines vorübergehenden (Ferienwohnung) oder ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs dienen.**
 - Betriebe oder sonstige Anlagen sind zB gewerbliche Betriebsstätten, Landwirtschaften, Liegenschaften mit Gartenanschluss, Liegenschaften mit Bauwasseranschluss, Schulen, Altersheime.**
- (5) Die bezogene Wassermenge ist durch den vom Wasserwerk Feldkirch installierten Wasserzähler zu ermitteln. Fehlt der Wasserzähler oder ist dieser defekt, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Wassermengen, die für die Brandbekämpfung verwendet werden, bleiben unberücksichtigt.**
- (6) Die Wasserbezugsgebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.**
- (7) Auf die Wasserbezugsgebühr können monatlich Vorauszahlungen entsprechend dem Ergebnis der letzten Ablesung vorgeschrieben werden. Wenn gegenüber der Wasserbezugsgebühr für den letztvorangegangenen Ablesezeitraum eine wesentliche Änderung zu erwarten ist oder wenn für diesen Zeitraum keine Gebührenpflicht bestand, können die Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Wasserbezugsmenge festgesetzt werden. Die Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild eines Abrechnungszeitraumes angerechnet.**
- (8) Für vorübergehende Wasserbezüge kann eine Wasserpauschalgebühr verrechnet werden, die sich am durchschnittlichen Wasserverbrauch orientiert. Es ist jedoch eine Mindestwassermenge von 70 m³ pro Monat anzunehmen.**
- (9) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht wurde oder aus Undichtheiten bzw Rohrgebrecen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen**

ungenützt ausgeflossen ist, als vom Wasserwerk geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet. Fällige Wasserbezugsgebühren können auf Antrag des Gebührenschuldners ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

- (10) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.**
- (11) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ruht, wenn eine Wohnung oder Betriebsstätte wenigstens ein Monat leer steht und dies im Vorhinein angezeigt wird**
- (12) Die mengenunabhängige Grundgebühr entfällt für Gebührenschuldner, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören. Für das Verfahren, die Befristung der Grundgebührenbefreiung, die Auskunft-, Vorlage- und Meldepflicht und das Ende der Befreiung gelten § 4, § 5, § 7, § 8 und § 12 Abs. 1 Fernsprechentgeltzuschussgesetz sinngemäß.**

§ 11 Bauwasser

- (1) Die auf Baustellen benötigte Wassermenge wird auf Grund des Messergebnisses eines Wasserzählers berechnet. Übersteigt die geplante Geschossfläche nicht das Ausmaß von 2.000 m², so kann anstelle des tatsächlichen Verbrauches eine Bauwasserpauschale verrechnet werden. Die pauschalierte Wassermenge beträgt 0,8 m³ je m² Geschossfläche.**
- (2) Der pauschalierte Bauwassergebührenanspruch entsteht mit der Erstellung des Bauwasseranschlusses.**

§ 12 Gebührensatz

- (1) Die mengenunabhängige Grundgebühr beträgt je Wirtschaftseinheit EUR 2,86 pro Monat zzgl. MwSt.**
- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt EUR 1,13 pro m³ zzgl. MwSt.**

5. Abschnitt Wasserbereitstellungsgebühr

§ 13

- (1) Für die Leistungsvorhaltung von Feuerlöschwasser zum Zwecke der Brandschutzvorsorge in einem Gebäude oder einer Anlage durch das**

Wasserwerk ist ein gesondertes Übereinkommen abzuschließen. Dieses hat eine Definition dieser speziellen Dienstleistung (Löschwasserbereitstellung) und die damit in Zusammenhang stehenden Kosten Ersatze zu regeln. Die notwendige Wasserzufuhr ist in m³/h anzugeben. Der Kostenersatz wird als Pauschalbetrag für jeweils 1 m³ Stundenleistung pro Jahr verrechnet.

- (2) **Abnehmern, die eine eigene wasserrechtlich genehmigte Wassernutzungsanlage für Trink- oder Nutzwasser (ausgenommen § 4 Abs. 2 der Wasserbezugsordnung) betreiben, wird eine Bereitstellungsgebühr verrechnet. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach dem Verbrauch des Eigenwassers.**
- (3) **Der Anspruch auf Bereitstellungsgebühr entsteht mit Fertigstellung der Anlage.**

§ 14 Gebührensatz

- (1) **Der Pauschalbetrag für die Löschwasserbereitstellung gem. § 13 Abs. 1 wird mit EUR 38,71 zzgl. MwSt. je m³ Stundenleistung festgesetzt.**
- (2) **Bei der Nutzung von Eigenwasser gem. § 13 Abs. 2 wird die Bereitstellungsgebühr mit EUR 0,43 zzgl. MwSt. je m³ verwendetem Eigenwasser festgesetzt.**

6. Abschnitt Wasserzählergebühr

§ 15

- (1) **Für den Ankauf, den Ersteinbau, die Erneuerung, den Austausch mit Eichung und die Instandhaltung des Wasserzählers wird eine monatliche Wasserzählergebühr (Wasserzählermiete) erhoben. Die Gebühr ist auf die Nenngröße des Zählers abzustimmen.**
- (2) **Die Wasserzählergebühr wird wie folgt festgesetzt (zzgl. MwSt.):**

bis 4 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	2,53	pro Monat
bis 7 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	4,34	pro Monat
bis 16 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	7,19	pro Monat
bis 30 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	13,75	pro Monat
50 mm	Nenndurchmesser	EUR	13,75	pro Monat
65 mm	Nenndurchmesser	EUR	14,23	pro Monat
80 mm	Nenndurchmesser	EUR	15,46	pro Monat
100 mm	Nenndurchmesser	EUR	16,83	pro Monat
80 mm	Verbundzähler	EUR	45,32	pro Monat

100 mm Verbundzähler EUR 50,49 pro Monat

(3) Der Anspruch auf Zählergebühr entsteht mit Einbau des Wasserzählers.

7. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 16 Wiederverkäufer (Gemeinden, Verbände, Genossenschaften)

Mit anderen Gemeinden, Verbänden oder Wassergenossenschaften ist über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser ein Übereinkommen abzuschließen. In diesem sind die gegenseitigen Verpflichtungen und Kostenersätze sowie die Gebührensätze (Rabatte) für die Lieferung von Wasser zu regeln.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 14.12.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt

STR Mag. Rauch verlässt den Sitzungssaal.

Abstimmungsergebnis:

Der **Antrag** wird mit 35 Stimmen, namentlich Bürgermeister Wolfgang Matt, Vizebürgermeister Daniel Allgäuer, STVE Tay Hagen, OV STV Peter Stieger MEd, STR MMag. Benedikt König LL.M., OV STV Silvia Fröhle, STR Mag. Wolfgang Flach, STV Gabriele Graf, STR Mag. Nathalie Koch, OV STV Manfred Himmer, OV STV Dr. Elisabeth Pucher, STVE DI Veronika Brüstle-Zangerl, STV Dieter Preschle, STV Ing. Manfred Rädler, STVE Dr. Gertrud Pescoller-Tiefenthaler, STVE Florian Speckle, STV Marlene Thalhammer, STVE Stefan Strammer, STVE DI Thomas Ramspeck, STVE Gabriele Amann-Goop, STV Elisabeth Ebli, STR Mag. Natascha Soursos BA, STV Marie-Rose Rodewald-Cerha, STV Michael Berchtold, STVE Luca Scherling, STV Andrea Kerbleder, STV Johannes Wehinger, STVE Sabrina Strigl, STV Karlheinz Strigl, STR DI Georg Oberndorfer, STV Mag. Eva-Maria Hämmerle, STV Fabienne Lackner, STVE Sophia Berkmann, STV Mag. Karl Selig und STV Christoph Alton **angenommen.**

STR Mag. Rauch kehrt in den Sitzungssaal zurück.

16. Anpassung der Kanalbenützungsgebühren und Kanalisationsbeiträge

Vizebürgermeister Allgäuer stellt aufgrund der Empfehlung des Hoch- und Tiefbauausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

**„1. Verordnung
der Stadtvertretung vom 13.12.2022
über die Festlegung der Kanalbenützungsgebühren**

Gemäß §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF, iVm mit dem 5. Abschnitt des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr. 5/1989 idgF, wird im Sinne der Kanalordnung der Stadt Feldkirch idgF verordnet:

Der Gebührensatz beträgt

- a) für Objekte an Kanalanlagen, in die ungeklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen, je m³ Abwasser EUR 2,15**
- b) für Objekte an Kanalanlagen, in die nur vorgeklärte Schmutzwässer eingeleitet werden dürfen, je m³ Schmutzwasser EUR 1,43**

Zu diesen Gebühren ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Kanalbenützungsgebühren vom 11.12.2018 außer Kraft.“

**„2. Verordnung
der Stadtvertretung vom 13.12.2022
über die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der
Kanalisationsbeiträge**

Gemäß §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF, iVm § 12 des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr. 5/1989 idgF, wird im Sinne der Kanalordnung der Stadt Feldkirch idgF verordnet:

Der Beitragssatz gemäß § 10 Abs. 3 der Kanalordnung der Stadt Feldkirch wird ab 01.01.2023 mit EUR 39,84 festgesetzt.

Übergangsbestimmung:

Der durch Verordnung der Stadtvertretung vom 11.12.2018 festgelegte Beitragssatz von EUR 38,72 ist weiterhin anzuwenden

- a) für Grundstücke, die als Bauflächen oder als bebaubare Sonderflächen gewidmet sind und im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2023 betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und**
- b) für Bauwerke und befestigte Flächen, die im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2023 betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und vor dem 01.01.2023 fertig gestellt sind.**

Für die Berechnung der Vergütung für aufzulassende Anlagen werden die Durchschnittskosten je m³ Fassungsraum für Kläranlagen bei

a) Einfamilienhäuser mit	EUR 491,00
b) Zweifamilienhäuser mit	EUR 536,00
c) Mehrfamilienhäuser und Großanlagen	EUR 491,00

festgesetzt.

Zu den angegebenen Beitragssätzen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtvertretung betreffend die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge vom 11.12.2018 außer Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Der **Antrag** wird mit 36 Stimmen, namentlich Bürgermeister Wolfgang Matt, Vizebürgermeister Daniel Allgäuer, STVE Tay Hagen, OV STV Peter Stieger MEd, STR MMag. Benedikt König LL.M., OV STV Silvia Fröhle, STR Mag. Wolfgang Flach, STV Gabriele Graf, STR Mag. Nathalie Koch, OV STV Manfred Himmer, OV STV Dr. Elisabeth Pucher, STVE DI Veronika Brüstle-Zangerl, STV Dieter Preschle, STV Ing. Manfred Rädler, STVE Dr. Gertrud Pescoller-Tiefenthaler, STVE Florian Speckle, STV Marlene Thalhammer, STVE Stefan Strammer, STR Mag. Clemens Rauch, STVE DI Thomas Ramspeck, STVE Gabriele Amann-Goop, STV Elisabeth Ebli, STR Mag. Natascha Soursos BA, STV Marie-Rose Rodewald-Cerha, STV Michael Berchtold, STVE Luca Scherling, STV Andrea Kerbleder, STV Johannes Wehinger, STVE Sabrina Strigl, STV Karlheinz Strigl, STR DI Georg Oberndorfer, STV Mag. Eva-Maria Hämmerle, STV Fabienne Lackner, STVE Sophia Berkmann, STV Mag. Karl Selig und STV Christoph Alton **angenommen.**

17. Musikschule Feldkirch: Festsetzung des Schulgeldes 2023/2024

STR Mag. Koch stellt aufgrund der Empfehlung des Kinder-, Schul- und Bildungsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadt Feldkirch legt das von der Musikschule vorgeschlagene Schulgeld inklusive den Schulgeldermäßigungen gemäß vorliegender Aufstellung ab Beginn des Schuljahres 2023/24 fest.“

STV Mag. Hämmerle verlässt den Sitzungssaal.

Abstimmungsergebnis

Der **Antrag** wird mit 35 Stimmen von VP, FB, FP, NEOS, SP und WIR **angenommen.**

18. Grundstücksangelegenheiten: Verpachtung und Erwerb von Grundstücken

- a) STR MMag. König LL.M. stellt aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadt Feldkirch erwirbt von Manuel Barwart, geb. am 08.11.1984, whft. Brolaweg 28, 6822 Röns, den 1/1-Anteil an der Liegenschaft GST-NR 1501/44 ua. vorkommend in EZ 830 Grundbuch 92116 Nofels zum Preis von EUR 4,00 pro m² (somit zum Gesamtkaufpreis von EUR 5.500,00) sowie zu den im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.“

STVE Strammer verlässt den Sitzungssaal.

Abstimmungsergebnis

Der **Antrag** wird mit 34 Stimmen von VP, FB, FP, NEOS, SP und WIR **angenommen**.

- b) STR MMag. König LL.M. stellt aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadt Feldkirch verlängert die Eigenjagd Samina mittels freihändiger Vergabe für die Dauer vom 01.04.2023 bis 31.03.2029 an den derzeitigen Pächter Dr.-Ing. Thomas Muhr, Mühlhardt 45, 57439 Attendorn, Deutschland mit folgenden Neuerungen:

- 1. Der jährliche Jagdpachtzins beträgt nunmehr EUR 31.225,00 netto, wertgesichert nach dem VPI 2005. (Pachtzins 2016 betrug EUR 25.000,00).**
- 2. Dem Pächter wird ein Optionsrecht auf Verlängerung des Jagdpachtvertrages bis 31.03.2035 eingeräumt, welches bis zum 31.03.2028 ausgeübt werden kann.**
- 3. Es wird beiden Vertragsteilen ein Sonderkündigungsrecht zum Ende eines Jagdjahres unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist eingeräumt.**
- 4. Die Verpächterin, der Pächter und die Hegegemeinschaft haben nach Vorliegen einer Entscheidung der BH Feldkirch hinsichtlich Beibehaltung des Wintergatters über die Kosten bzgl. Sanierung/Instandhaltung einen entsprechenden Aufteilungsschlüssel festzusetzen.**
- 5. Ausschluss der Wegehalterhaftung für Forststraße wurde präzisiert, sodass der Pächter von ihm beauftragte Dritte, die Verpächterin schad- und klaglos hält.**

6. Für die Bewirtschaftung der Eigenjagd Samina, wird zukünftig nur mehr ein Berufsjäger eingesetzt und unter der Voraussetzung, dass die gesetzlichen Vorgaben nichts anderes vorsehen.“

STV Mag. Hämmerle und STVE Strammer kehren in den Sitzungssaal zurück. STV Graf und STV Ebli verlassen den Sitzungssaal.

Abstimmungsergebnis

Der **Antrag** wird mit 32 Stimmen von VP, FB, FP, NEOS und WIR gegen die Stimmen der SP **angenommen**.

c) Vizebürgermeister Allgäuer erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

STR MMag. König LL.M. stellt aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadt Feldkirch verpachtet das Stadtgut Nofels mit einem Ausmaß von ca. 26,8 ha (exkl. ca. 1,5 ha Vorbehaltsfläche) samt den Objekten Magdalenastraße 11d und Magdalenastraße 11e ab 01.01.2023 auf die Dauer von 15 Jahren an die Rheintaler Feldfrüchte eGen (FN 468552 y), Ketschenstraße 66, 6800 Feldkirch. Der jährliche Pachtzins beträgt EUR 29.000,00 zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer (derzeit 20 Prozent), zzgl. Betriebskosten, wertgesichert nach VPI 2020 (Schwankungen bis 5 Prozent werden nicht berücksichtigt). Der jährliche Pachtzins ist in 12 monatlichen Raten zu bezahlen.

Von der Pächterseite ist zur Sicherstellung eine Bankgarantie bzw. ein Kautionsparbuch in der Höhe einer Jahresbruttopacht, somit EUR 37.000,00 als Sicherstellung zu hinterlegen.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.“

STV Graf und STV Ebli kehren in den Sitzungssaal zurück.

Zu Wort meldet sich STR Mag. Rauch (befürwortend zum Antrag; wäre wünschenswert gewesen, wenn sich ein Biobetrieb gefunden hätte, denn das sei ihrer Meinung nach die Zukunft; kommen aber auch zum Schluss, dass dies das Beste der drei Konzepte in der engeren Wahl sei; FB freue besonders die Orientierung an der Ökolandstrategie des Landes Vorarlberg und das Bestreben, sich als offener, erlebbarer Landwirtschaftsbetrieb insbesondere für Kinder, Jugendliche und interessierte Bürger:innen zu positionieren; stimmen deshalb gerne zu).

Abstimmungsergebnis

Der **Antrag** wird mit 35 Stimmen von VP, FB, FP, NEOS, SP und WIR **angenommen**.

19. Überprüfung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes 2019

Bürgermeister Matt stellt aufgrund der Empfehlung des Planungsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch teilt der Vorarlberger Landesregierung mit, dass das räumliche Entwicklungskonzept der Stadt Feldkirch, welches am 26.02.2019 von der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch als Verordnung erlassen wurde, gem. § 11b Abs. 2 RPG, LGBl. Nr. 39/1996 idgF, gesamthaft überprüft wurde. Die Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass das räumliche Entwicklungskonzept der Stadt Feldkirch den Anforderungen an einen räumlichen Entwicklungsplan gem. §11 RPG, LGBl. Nr. 39/1996 idgF, entspricht und die enthaltenen Ziele nach wie vor aktuell sind. Es besteht daher kein Anpassungsbedarf.“

STV Alton und STR DI Oberndorfer verlassen den Sitzungssaal, Vizebürgermeister Allgauer kehrt zurück.

Abstimmungsergebnis

Der **Antrag** wird mit 34 Stimmen von VP, FB, FP, NEOS und SP **angenommen**.

20. Bebauungsplan Innenstadt Feldkirch: Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes

STV Ing. Rädler erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal. STV Alton kehrt zurück.

Bürgermeister Matt stellt aufgrund der Empfehlung des Planungsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf einer Verordnung über die Erlassung des Bebauungsplanes Innenstadt der Stadt Feldkirch gemäß § 28 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, wie folgt:

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§1
Graphische Darstellung**

Die graphischen Darstellungen mit den Bezeichnungen ‚Bebauungsplan Innenstadt Feldkirch‘ (Plan-Nr. BP01/01), ‚Bebauungsplan Innenstadt Feldkirch, Teilbereich A.1 ‚Schloßgraben‘‘ (Plan-Nr. BP01/02) sowie ‚Bebauungsplan Innenstadt Feldkirch, Teilbereich A.2 ‚Schloßgraben‘‘ (Plan-Nr. BP01/03) jeweils vom 18.11.2022 sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie entsprechen der Planzeichenverordnung LGBl. Nr. 50/1996 idgF.

**§2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird in der graphischen Darstellung festgelegt.

§3

Art der Bebauung

Es gilt geschlossene Bebauung in den im Plan gekennzeichneten Bereichen sowie innerhalb der von Baulinien und/oder Baugrenzen umschlossenen Gebieten.

§4

Baugrenzen und Baulinien

- (1) Baulinien und Baugrenzen gelten grundsätzlich jeweils für alle Geschosse, wobei Gebäudehöhen und -umrisse maximal im Ausmaß des derzeitigen Bestandes zulässig sind. Vorhandene öffentlich zugängliche Laubengänge, Durchgänge, Höfe u. dergl. sind in ihrem derzeitigen Ausmaß (Höhe und Fläche) beizubehalten. Davon abweichende Bestimmungen sind in der Plandarstellung explizit ausgewiesen.**
- (2) Abweichungen für untergeordnete Bauteile, wie Eingangspodeste, Treppen, Balkone, Erker, Gesimse bis zu 0,20 m Ausladung u. dergl. sind zulässig, soweit die Interessen des Denkmalschutzes, des Ortsbildschutzes bzw. der Ortsbilderhaltung gem. § 17 BauG gewahrt bleiben.**

§5

Abstandsflächen

- (1) Geschlossene Bebauung bedeutet, dass die Abstandsflächen generell mit 0 m bestimmt sind.**
- (2) Sind in der Plandarstellung des Bebauungsplans Baugrenzen dargestellt, kann bis an die Baugrenzen herangebaut werden, auch wenn die Abstandsflächen und Mindestabstände (gemäß §§5 und 6 Baugesetz) nicht eingehalten werden.**
- (3) Sind in der Plandarstellung des Bebauungsplans Baulinien dargestellt, muss bis an die Baulinie herangebaut werden, auch wenn die Abstandsflächen und Mindestabstände (gemäß §§5 und 6 Baugesetz) nicht eingehalten werden.**

§6

Wohnungsflächenanteil im Verhältnis zu anderen Nutzungen

Als Geschäfts-/Handelsflächen dürfen nur das Erd-, 1. und 2. Obergeschoss genutzt werden, die übrigen Obergeschosse sind der Wohnnutzung vorbehalten. Flächen für Dienstleistungen sind in allen oberirdischen Geschossen zulässig.

§7

Mindest- oder Höchstzahl von Garagen und Abstellplätzen

Stellplätze nach der Stellplatzverordnung müssen lediglich für die Wohnnutzung und Hotellerie nachgewiesen werden.

Zweiter Abschnitt Festlegungen des Bebauungsplans: Äußere Gestaltung

§8 Dachform und Dacheindeckung

- (1) Dächer, Dachneigungen, Dachdeckungen und Dachöffnungen sind so zu gestalten, dass der Charakter der Dachlandschaft erhalten bleibt.**
- (2) Als Dachdeckungsmaterialien von geneigten Dächern sind Dachziegel in roter oder brauner Farbe sowie Kupferdächer erlaubt, andere Deckungsmaterialien, wie z.B. Zinkblech sind nur für Dachgauben zulässig.**
- (3) Allfällige Flachdächer sind in dunkler, bzw. abgestimmter Farbgebung auszuführen. Flachdächer von Neubauten sind bei entsprechender Eignung (bspw. Materialität der Ausführung) extensiv zu begrünen.**
- (4) Dachgauben oder ähnliche aus der Dachebene hervortretende Belichtungsöffnungen von Räumen für den ständigen Aufenthalt sind in der unteren Hälfte der jeweiligen Dachfläche zulässig und sind bei historischen Gebäuden zwischen den historischen Dachsparren zu situieren. Schleppgauben sind zudem auch in der oberen Dachhälfte zulässig und bei historischen Gebäuden ebenfalls zwischen den historischen Dachsparren zu situieren.**
- (5) Bündig in die Dachfläche eingelassene Belichtungsöffnungen (Dachflächenfenster, Fensterbänder) sind in untergeordnetem Maß in der gesamten Dachfläche erlaubt; eine Situierung zwischen den historischen Dachsparren ist vorzusehen.**
- (6) Die Anbringung von Satellitenschüsseln ist nicht gestattet.**
- (7) Die Möglichkeit der Anbringung und die Situierung von Photovoltaik-Elementen ist mit dem Bundesdenkmalamt und dem Bauamt Feldkirch abzustimmen.**

§9 Lauben, Balkone, Dacheinschnitte/Dachterrassen

- (1) Als Bodenbelag in den Lauben ist eine Pflasterung oder ein Plattenbelag in Kalkstein oder Granit vorzusehen.**
- (2) Die Verwendung von Plattenbelägen in Kunststein, Terrakotta oder ähnlichen Materialien ist unzulässig.**
- (3) Neben den vorhandenen historischen Balkonen sind Balkone nur auf den straßenabgewandten Gebäudeseiten (z.B. zum Innenhof) zulässig.**
- (4) Neben den bereits vorhandenen Dacheinschnitten sind Dacheinschnitte nur auf den straßenabgewandten Gebäudeseiten (z.B. zum Innenhof) zulässig.**

§10 Gliederung, Färbelung, Fassadenbegrünung

- (1) Farbliche und plastische Gliederungselemente an Fassaden von historischen Gebäuden, wie z.B. Gesimse oder Fensterrahmen sind zu erhalten.**
- (2) Die Verwendung von Dispersionsfarben an Fassaden oder in den Laubengängen ist unzulässig.**
- (3) Die Färbelung der vorhandenen Lauben hat sich auf einen gebrochenen Weißton zu beschränken.**
- (4) Die Umsetzung einer Außendämmung von Bestandsgebäuden ist nicht zulässig.**
- (5) Fassendbegrünungen an schlichten, ungestalteten Fassaden von Bestandsgebäuden sind zulässig, jedoch mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen.**

§11 Markisen

- (1) Die Anbringung von Markisen an Fassaden ist nur für Geschäfte, die leicht verderbliche Produkte (Lebensmittel) in Schaufenstern präsentieren, zulässig.**
- (2) Die Markisen sind nur für die Dauer der betreffenden Nutzung erlaubt, bei Entfall der Nutzung sind die Markisen zu entfernen.**
- (3) Markisen bei Gebäuden mit Laubengängen sind nicht gestattet.**
- (4) Gastgärten sind mit Schirmen zu beschatten.**

§12 Beleuchtung

- (1) Das Anstrahlen oder indirekte Beleuchten von Gebäuden in der Innenstadt ist in Abstimmung mit der Baubehörde zulässig, sofern eine Lichtfarbe von 3.000 K gewählt wird.**
- (2) Die Art der Montage der Leuchtmittel ist mit dem Bauamt und dem Bundesdenkmalamt abzustimmen.“**

STR DI Oberndorfer kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Zu Wort meldet sich STV Thalhammer und bittet um Protokollierung ihrer Wortmeldung: „Wer durch die Feldkircher Innenstadt läuft, weiß, welches Juwel unsere Stadt hier zu bieten hat. Ein lebenswerter, weitgehend autofreier, gut frequentierter Wohn-, Lokal- und Geschäftsraum, der urbanes Lebensgefühl bringt. Wenn wir das auch für kommende Generationen sicherstellen wollen, braucht es klare Regeln wie zum Beispiel durch den Denkmalschutz und auch kommunale Regeln wie einen Bebauungsplan. Das hätte der Stadt in der Vergangenheit vielleicht zum Beispiel bei der Illparkverbauung oder der Bebauung des heutigen H&M-Komplexes ganz gutgetan und vielleicht zu anderen Ergebnissen, als wie wir sie heute hinnehmen müssen, geführt. Wir begrüßen daher die Erarbeitung eines solchen Bebauungsplanes für die Innenstadt. Uns wundert jedoch die Vorgehensweise und die jetzt an den Tag gelegte Eile. Nicht nur, weil auf einen Prozess und eine gute Beteiligung der Parteien und Bürger:innen bisher, außer einer Information im Planungsausschuss, verzichtet wurde. Sondern auch weil viele Teile noch sehr vage sind bzw. wieder alle Möglichkeiten offenlassen und unsere Anmerkungen dazu aus dem Planungsausschuss nicht aufgenommen wurden. So sind die

Formulierungen teilweise recht schwammig, nur bei der ‚geschlossenen Verbauung‘ ist man ganz eindeutig. Doch genau die ist in gewachsenen Strukturen nicht aufrecht zu halten. Wir denken da an die Marokkanergasse, wo man dem Anrainer die Fenster natürlich nicht zumauern kann oder an die Grünfläche zwischen den Häusern Vorstadt 15 und 19, wo ein verlangter Lückenschluss an beiden Häusern je etwa 10 Fenster zumauern würde. Für uns hätte ein Bebauungsplan einen gut durchgeführten Prozess verdient, bevor er in die Stadtvertretung kommt. Warum sollte jetzt ein Entwurf abgesegnet werden? Ist der dann schon bindend oder kommt noch einmal eine Endvariante in die Stadtvertretung? Es wurde uns immerhin zugesichert, dass dieses heute angebotene Dokument weiterentwickelt werden soll und darin auch unsere Ideen einfließen können. Aus all diesen Gründen möchten wir hiermit neben unserer prinzipiellen Zustimmung diese Vorgehensweise kritisieren.“

STV Kerbleder verlässt den Sitzungssaal.

Abstimmungsergebnis:

Der **Antrag** wird mit 34 Stimmen, namentlich Bürgermeister Wolfgang Matt, Vizebürgermeister Daniel Allgäuer, STVE Tay Hagen, OV STV Peter Stieger MEd, STR MMag. Benedikt König LL.M., OV STV Silvia Fröhle, STR Mag. Wolfgang Flach, STV Gabriele Graf, STR Mag. Nathalie Koch, OV STV Manfred Himmer, OV STV Dr. Elisabeth Pucher, STVE DI Veronika Brüstle-Zangerl, STV Dieter Preschle, STVE Dr. Gertrud Pescoller-Tiefenthaler, STVE Florian Speckle, STV Marlene Thalhammer, STVE Stefan Strammer, STR Mag. Clemens Rauch, STVE DI Thomas Ramspeck, STVE Gabriele Amann-Goop, STV Elisabeth Ebli, STR Mag. Natascha Soursos BA, STV Marie-Rose Rodewald-Cerha, STV Michael Berchtold, STVE Luca Scherling, STV Johannes Wehinger, STVE Sabrina Strigl, STV Karlheinz Strigl, STR DI Georg Oberndorfer, STV Mag. Eva-Maria Hämmerle, STV Fabienne Lackner, STVE Sophia Berkmann, STV Mag. Karl Selig und STV Christoph Alton **angenommen**.

21. Änderungen des Flächenwidmungsplanes

a) Bürgermeister Matt stellt aufgrund der Empfehlung des Planungsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

I. „Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Verordnung der Stadtvertretung über eine Änderung des Flächenwidmungsplans der Stadt Feldkirch vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle ‚Umwidmung Bereich Umlegung Kapellenweg Teil 1, KG Tosters: Umzuwidmende Grundstücke‘ vom 10.11.2022 genannten Flächen bzw. Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage ‚Flächenwidmungsplan Neu‘, Plan-ZI: 2022/6465-1 vom 10.11.2022, M 1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden.“

II. „Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Verordnung der Stadtvertretung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG, LGBI. Nr. 39/1996 idgF, dahingehend, dass gemäß Planbeilage ‚Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung‘, Plan-ZI. 2022/6465-2 vom 10.11.2022, M1:2.000, für Flächen

bzw. Teilflächen der GST-NR 1832, 1833, 1846, 1854, 1855, 1858, 1859, 1864, 1866, 1867, 1869 und 1872, alle KG Tosters, das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 25 und einer Mindestgeschosszahl von 2 sowie für die GST-NR 1863, KG Tosters, das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 45 und einer Mindestgeschosszahl von 2 festgelegt wird.“

STVE Dr. Pescoller-Tiefenthaler verlässt den Sitzungssaal, STV Kerbleder kehrt zurück.

Zu Wort meldet sich STVE Berkmann (erkundigt sich, ob hier sozialer Wohnbau geplant sei und wenn ja, wie viel Prozent; erkundigt sich weiter, wieso hier überhaupt neugebaut werden müsse, wie viel Leerstand es in Feldkirch gebe, ob die Leerstände überwiegend bewohnbar oder gewerbliche Leerstände seien und ob es nicht sinnvoller wäre die bewohnbaren Leerstände zu renovieren).

Zu Wort meldet sich Bürgermeister Matt (antwortet, dass er dies aus dem Stand nicht beantworten könne, da es weitreichende Fragen seien; Grundstückeigentümer:innen würden auch Rechte zur Bebauung von Grundstücken, die dafür gewidmet und vorgesehen seien, haben; ob sozialer Wohnbau entstehe, hänge davon ab, ob die Grundstücke dafür geeignet seien; wenn gewünscht, werde man STVE Berkmann die Zahlen zum Leerstand in Feldkirch nachreichen).

STV Ing. Rädler kehrt in den Saal zurück.

Abstimmungsergebnis:

Der **Antrag** wird mit 35 Stimmen, namentlich Bürgermeister Wolfgang Matt, Vizebürgermeister Daniel Allgäuer, STVE Tay Hagen, OV STV Peter Stieger MEd, STR MMag. Benedikt König LL.M., OV STV Silvia Fröhle, STR Mag. Wolfgang Flach, STV Gabriele Graf, STR Mag. Nathalie Koch, OV STV Manfred Himmer, OV STV Dr. Elisabeth Pucher, STVE DI Veronika Brüstle-Zangerl, STV Dieter Preschle, STV Ing. Manfred Rädler, STVE Florian Speckle, STV Marlene Thalhammer, STVE Stefan Strammer, STR Mag. Clemens Rauch, STVE DI Thomas Ramspeck, STVE Gabriele Amann-Goop, STV Elisabeth Ebli, STR Mag. Natascha Soursos BA, STV Marie-Rose Rodewald-Cerha, STV Michael Berchtold, STVE Luca Scherling, STV Andrea Kerbleder, STV Johannes Wehinger, STVE Sabrina Strigl, STV Karlheinz Strigl, STR DI Georg Oberndorfer, STV Mag. Eva-Maria Hämmerle, STV Fabienne Lackner, STVE Sophia Berkmann, STV Mag. Karl Selig und STV Christoph Alton **angenommen.**

- b) Bürgermeister Matt stellt aufgrund der Empfehlung des Planungsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

I. „Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Verordnung der Stadtvertretung über eine Änderung des Flächenwidmungsplans der Stadt Feldkirch vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle ‚Umwidmung Bereich Nahwärmeheizwerk Schießstätte, KG Feldkirch: Umzuwiddmende Grundstücke‘ vom 18.11.2022 genannten Flächen bzw. Teilfläche wie dort beschrieben und in der Planunterlage ‚Flächenwidmungsplan Neu‘, Plan-

ZI: 2022/6466-1 vom 18.11.2022, M 1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden.“

II. „Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Verordnung der Stadtvertretung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG, LGBl. Nr. 39/1996 idgF, dahingehend, dass gemäß Planbeilage ‚Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung‘, Plan-ZI. 2022/6466-2 vom 18.11.2022, M1:1.000, für Teilflächen der GST-NR 33, 718, 508/2 und 508/3, alle KG Feldkirch, das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 25 festgelegt wird.“

STVE Dr. Pescoller-Tiefenthaler kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Abstimmungsergebnis:

Der **Antrag** wird mit 36 Stimmen, namentlich Bürgermeister Wolfgang Matt, Vizebürgermeister Daniel Allgäuer, STVE Tay Hagen, OV STV Peter Stieger MEd, STR MMag. Benedikt König LL.M., OV STV Silvia Fröhle, STR Mag. Wolfgang Flach, STV Gabriele Graf, STR Mag. Nathalie Koch, OV STV Manfred Himmer, OV STV Dr. Elisabeth Pucher, STVE DI Veronika Brüstle-Zangerl, STV Dieter Preschle, STV Ing. Manfred Rädler, STVE Dr. Gertrud Pescoller-Tiefenthaler, STVE Florian Speckle, STV Marlene Thalhammer, STVE Stefan Strammer, STR Mag. Clemens Rauch, STVE DI Thomas Ramspeck, STVE Gabriele Amann-Goop, STV Elisabeth Ebli, STR Mag. Natascha Soursos BA, STV Marie-Rose Rodewald-Cerha, STV Michael Berchtold, STVE Luca Scherling, STV Andrea Kerbleder, STV Johannes Wehinger, STVE Sabrina Strigl, STV Karlheinz Strigl, STR DI Georg Oberndorfer, STV Mag. Eva-Maria Hämmerle, STV Fabienne Lackner, STVE Sophia Berkmann, STV Mag. Karl Selig und STV Christoph Alton **angenommen.**

22. Antrag der SP: Machbarkeitsstudie zu III – Fließkraftwerk

STV Mag. Selig stellt namens der Fraktion „SPÖ Feldkirch – Sozialdemokratie für Feldkirch“ den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Eine technische und wirtschaftliche Machbarkeitsstudie zu einem Fließkraftwerk an der III wird beauftragt.“

Zu Wort meldet sich STVE Strammer (ablehnend zum Antrag; haben Einwände gegen Machbarkeitsstudie im Bereich der III, da diese mit drei Kraftwerken bereits ausgelastet sei; weitere Renaturierung an der III würde allen guttun).

Zu Wort meldet sich STR Mag. Flach (bedankt sich für den Antrag; bereits 2005 seien umfangreiche Prüfungen gemacht worden, um Nutzung der III unterhalb des Kraftwerkes Walgau zu analysieren und mögliche Konzepte auszuarbeiten; vier Varianten seien in engere Auswahl gekommen, eine Variante davon beinhaltete Lösung mit zwei Kraftwerke; dabei sei das von STV Mag. Selig vermutlich angedachte Kraftwerk im Bereich Gisingen/Tosters geprüft worden; man sei aber damals zum Schluss gekommen,

dass dortige Lösung sowohl ökologisch und ökonomisch nicht sinnvoll und umsetzbar sei; Parameter haben sich bis heute nicht geändert; Ergebnisse aus damaliger Prüfung würden heute noch herangezogen werden; deshalb plane weder die Stadt Feldkirch noch die Stadtwerke Feldkirch derzeit ein Kraftwerk in diesem Bereich zu errichten; Stadt ruhe sich aber nicht auf den errichteten Kraftwerken aus; wie aus Budget 2023 hervorgegangen sei, habe man klar Photovoltaik-Offensive gestartet; stimme FB zu, dass man keine weiteren ökologischen Schäden riskieren sollte; Menschen besser dazu auffordern, Energie zu sparen; Stadt Feldkirch sei österreichweiter Vorreiter in Bereich Energieeffizienz; sei 2019 durch dritte Auszeichnung mit e5 bewiesen worden, derzeit arbeite man an der nächsten Rezertifizierung; lädt ein, in Klima- und Energieausschuss Ideen vorzubringen, an die man bisher vielleicht noch nicht gedacht habe; man werde im Ausschuss dann auch die hier zitierte Studie vorstellen).

STR Mag. Flach stellt folgenden Antrag: **„Der vorliegende Antrag wird in den Klima- und Energieausschuss verwiesen.“**

Zu Wort meldet sich Vizebürgermeister Allgäuer (befürwortend zum Zuweisungsantrag; unbestritten, dass Energiethema brennendes und wichtiges Thema sei; SP deute mit ihren Anträgen aber an, dass zu diesen Themen bisher nichts umgesetzt worden sei; das stimme nicht; Stadtwerke seien bei erneuerbaren Energieträgern in Bereichen Wasserkraft, Biomasse und Biogas sehr gut aufgestellt; Zielsetzung des Landes Vorarlberg zur Energieautonomie betreffe drei Parameter, Energie-Einsparungen, Steigerung der Energieeffizienz sowie Schaffung erneuerbaren Energieträger; aus Sicht der FP befassen sich Stadtwerke intensiv mit diesen Themen; gerade in Bezug auf Ausbau von Photovoltaik-Anlagen habe sich sehr viel getan; Stadt brauche sich im Vergleich mit anderen Gemeinden nicht zu verstecken, im Gegenteil).

Der **Zuweisungsantrag** von STR Mag. Flach wird mit 36 Stimmen von VP, FB, FP, NEOS, SP und WIR **angenommen**.

23. Antrag der SP: Prüfung weiterer Nahheizkraftwerke in Feldkirch

STV Mag. Selig stellt namens der Fraktion „SPÖ Feldkirch – Sozialdemokratie für Feldkirch“ den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Möglichkeit weiterer Nahheizkraftwerke in anderen Ortsteilen der Stadt werden geprüft.“

STR Mag. Soursos verlässt den Sitzungssaal.

Zu Wort meldet sich STV Mag. Selig (erwähnt, dass er vorhin nicht die bereits erbrachten Leistungen der Stadt schlechtgemacht habe; er wisse, dass in Feldkirch viel dazu getan werde, was er sehr begrüße).

Zu Wort meldet sich STR Mag. Flach (bedankt sich für den Antrag; sehe es wie STV Mag. Selig, man müsse schauen, dass man den derzeitigen Standard halten und aus-

bauen könne; 2012 habe man den Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Wärmeversorgung der Stadt beschlossen; Beschluss habe flächendeckenden Wärmeausbau in Innenstadt, bedarfsgerechten Ausbau in Tosters sowie Errichtung gemeinsamer Wärmezentrale im Breiten Wasen vorgesehen; in Innenstadt werde aktuell dieser Wärmeausbau vorgenommen; man prüfe in allen Fraktionen die Möglichkeiten des Ausbaus der Wärmeversorgung; man sei aber mit großen ökologischen und ökonomischen Fragen konfrontiert; finanzieller Rahmen für Wärmeausbau sei aber grundsätzlich abgesichert, in fünfjährigem Finanzplan der Stadtwerke finden sich über 19 Millionen Euro für Wärmeausbau; lädt auch hier ein, im Klima- und Energieausschuss über den Antrag und die derzeitigen Prüfungen in den Fraktionen zu diskutieren; freut sich über konstruktive Beiträge zu dieser Thematik).

STR Mag. Flach stellt folgenden Antrag: **„Der vorliegende Antrag wird in den Klima- und Energieausschuss verwiesen.“**

STR Mag. Soursos kehrt zurück.

Der **Zuweisungsantrag** von STR Mag. Flach wird mit 36 Stimmen von VP, FB, FP, NEOS, SP und WIR **angenommen**.

24. Antrag von FB, NEOS und SP: Einleitung eines Feststellungsverfahrens hins. des Gemeindegutes der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt

Bürgermeister Matt ersucht die Mitglieder der Agrargemeinschaft Altstadt nicht an der Diskussion, Beratung und Beschlussfassung aufgrund von Befangenheit teilzunehmen.

Bürgermeister Matt bittet STR MMag. König LL.M. den Vorsitz zu übernehmen, da der Bürgermeister sowie der Vizebürgermeister befangen sind.

Bürgermeister Matt, Vizebürgermeister Allgäuer, STV Wehinger und OV STV Fröhle verlassen den Sitzungssaal.

STR MMag. König LL.M. übernimmt den Vorsitz.

Zu Wort meldet sich STR Mag. Rauch und bittet um Protokollierung seiner Wortmeldung und beantragt eine namentliche Abstimmung: „Im Jahr 2019 hat die Stadt Feldkirch Professor Siegbert Morscher eine kompliziert klingende aber eigentlich doch einfache Frage gestellt: Ist die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt noch eine Gemeindegutsagrargemeinschaft?“

Übersetzt also: Verwaltet die Agrargemeinschaft Altstadt Gemeindegut, deren Substanzwert nach Judikatur des Verfassungsgerichtshofes eigentlich allen Feldkirchern und Feldkircherinnen zusteht?

Hohe Stadtvertretung, Professor Siegbert Morscher kommt zu einem eindeutigen Schluss: Die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt sei 1960 rechtswidrig aus Ge-

meindevermögen der Stadt Feldkirch und des Illbaufonds bedient worden. Eine Hauptteilung habe nicht stattgefunden, jegliche Zweifel daran seien unbegründet. Zu einem solch eindeutigen Ergebnis kommt ein ehemaliger Richter des Verfassungsgerichtshofs nicht leichtfertig. Er hat in zwei Jahren Arbeit Hinweis um Hinweis aneinandergereiht, warum die Vermögensauseinandersetzung 1960 mit der Agrargemeinschaft verfassungswidrig und daher keine echte Hauptteilung war. Seit März liegt uns also ein Gutachten vor, das ein völlig neues Licht auf die von der Agrargemeinschaft Altenstadt verwalteten Grundstücke wirft. Es steht im Raum, dass die Stadt Feldkirch über Jahrzehnte in Grundstücksgeschäfte für ihr eigenes Eigentum bezahlt hat. Es steht im Raum, dass Substanzerträge über Jahrzehnte in die falschen Hände geflossen sind. Jenes Geld, mit dem die Agrargemeinschaft Altenstadt Wälder in Süddeutschland gekauft hat, könnte genauso gut in einer Feldkircher Schule oder in einem Feldkircher Altersheim stecken. Jetzt ist ein Gutachten nur ein Gutachten und kein Urteil. Aber es wirft Fragen auf, die nur ein Bescheid der Agrarbezirksbehörde klären kann. Das sieht auch die zuständige Behörde im Land Vorarlberg so, die ebenso ein Feststellungsverfahren als klärendes Instrument zur Sachlage empfiehlt. Die Agrargemeinschaft Altenstadt ist sich ihrer Rechtsposition ziemlich sicher, sie vertraut ihren Gutachtern mehr als den unseren, das ist ihr gutes Recht. Aber ich finde, wenn sie sich so sicher ist, sollte sie auch nichts zu befürchten haben und einem Substanzklärungsverfahren eigentlich wohlwollend gegenüberstehen, ja ich würde sogar empfehlen, das von sich aus einzuleiten, um dieser Frage endgültig einmal eine Klärung zuzuführen, damit wir hier endlich die Diskussion beenden können. Es muss auch für die Agrargemeinschaft Altenstadt unangenehm sein, wenn hier dauernd eine Unsicherheit im Raum steht, das heißt, es ist glaube ich für alle Beteiligten nur gut, wenn wir hier endlich Klarheit und Sicherheit schaffen.“

STR Mag. Rauch stellt namens der Fraktionen „Die Grünen – Feldkirch blüht“, „SPÖ Feldkirch – Sozialdemokratie für Feldkirch“ und „NEOS Feldkirch“ den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beauftragt den Bürgermeister der Stadt Feldkirch, bis spätestens 28.02.2023 in Bezug auf den zum Regulierungs- und Hauptteilungsverfahren hinsichtlich des Gemeindegutes der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt ergangenen Bescheids vom 13.6.1960 ein Feststellungsverfahren nach §84 Abs.1 des Flurverfassungsgesetzes zu beantragen.“

Zu Wort meldet sich STR Mag. Flach (informiert, dass es Anfang September Besprechung mit allen Parteien zur Thematik gegeben habe; alle Parteien hätten sich auf einheitliche Vorgehensweise betreffend Agrar Altenstadt, Tisis und Tosters geeinigt; sollte zuerst Rückmeldung des Landes abgewartet werden, dann sollte weiteres Gespräch mit gleichen Vertreter:innen aller Parteien zur Definition der weiteren Vorgehensweise und zur Einschätzung der Rückmeldung des Landes abgehalten werden; danach sollte Agrargemeinschaft Altenstadt zur Stellungnahme aufgefordert und berechtigt werden; nach Eingang dieser Stellungnahme sollte über Einbringung des hier geforderten Feststellungsverfahrens diskutiert werden; sieht den Antrag von FB, NEOS und SP also als verfrüht an).

STR Mag. Flach stellt folgenden Antrag: **„Der Tagesordnungspunkt wird bis zum Abschluss des hier beschriebenen Verfahrens vertagt.“**

Zu Wort meldet sich STR MMag. König LL.M. zitiert aus einem Auszug der Kommentarlite zu § 49 Abs 1 des Gemeindegesetzes: „Bei der Abstimmung gehen Anträge auf Vertagung des Gegenstandes nicht nur bei der Abstimmung allen Anträgen voraus, sondern unterbrechen auch die Beratung des Verhandlungsgegenstandes. Sie sind ihrerseits ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen.“

Der **Vertagungsantrag** von STR Mag. Flach wird mit 18 Stimmen, namentlich STVE Tay Hagen, OV STV Peter Stieger MEd, STR MMag. Benedikt König LL.M., STR Mag. Wolfgang Flach, STV Gabriele Graf, STR Mag. Nathalie Koch, OV STV Manfred Himmer, OV STV Dr. Elisabeth Pucher, STVE DI Veronika Brüstle-Zangerl, STV Dieter Preschle, STV Ing. Manfred Rädler, STVE Dr. Gertrud Pescoller-Tiefenthaler, STVE Florian Speckle, STVE Luca Scherling, STV Andrea Kerbleder, STVE Sabrina Strigl, STV Karlheinz Strigl und STV Christoph Alton gegen die Stimmen von STV Marlene Thalhammer, STVE Stefan Strammer, STR Mag. Clemens Rauch, STVE DI Thomas Ramspeck, STVE Gabriele Amann-Goop, STV Elisabeth Ebli, STR Mag. Natascha Soursos BA, STV Marie-Rose Rodewald-Cerha, STV Michael Berchtold, STR DI Georg Oberndorfer, STV Mag. Eva-Maria Hämmerle, STV Fabienne Lackner, STVE Sophia Berkmann und STV Mag. Karl Selig **angenommen**.

25. Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung der Stadtvertretung vom 11.10.2022

Abstimmungsergebnis:

Der **Antrag** auf Genehmigung des Protokolls vom 11.10.2022 wird einstimmig **angenommen**.

Bürgermeister Matt, Vizebürgermeister Allgäuer, STV Wehinger und OV STV Fröhle kehren in den Sitzungssaal zurück.

STR MMag. König LL.M. übergibt den Vorsitz wieder an Bürgermeister Matt.

26. Allfälliges

Zu Wort meldet sich STV Alton (bedankt sich bei allen Mitarbeiter:innen der Stadt für ihre Arbeit und ihren persönlichen Einsatz).

Zu Wort meldet sich STV Thalhammer (erkundigt sich, in welchem Paragraphen des Gemeindegesetzes es stehen würde, dass vorhin zuerst STR Mag. Flach das Wort erteilt wurde und die anderen, die sich zu Wort gemeldet hatten, nicht drangenommen wurden; sei schandbar dem wichtigen Thema Agrar keine Möglichkeit zur Diskussion zu geben; beim Café Feurstein sei man sich nicht zu schade wegen ein paar Möbelstücken das Gericht ein zweites Mal zu belangen).

Zu Wort meldet sich Bürgermeister Matt und zitiert aus dem Kommentar des Gemeindegesetzes, Seite 134: „Nach Annahme des Antrages auf Vertagung kommt keiner der vorgemerkten Redner mehr zu Wort. Der Verhandlungsgegenstand ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. In dieser Sitzung stehen die bisher gestellten Anträge weiterhin zur Debatte und Abstimmung.“

Zu Wort meldet sich STR DI Oberndorfer (erwähnt, dass seiner Meinung nach aus Gemeindegesetz nicht hervorgehe, dass der Antrag auf Vertagung sofort abgestimmt werden müsse; werde man im Nachgang klären und gegebenenfalls eine Beschwerde bei der Gemeindeaufsichtsbehörde einreichen).

Zu Wort meldet sich STR DI Oberndorfer und stellt mündlich folgende Anfrage gem. § 38 Abs. 4 GG zum Thema „Agrargemeinschaften“ an Bürgermeister Matt:

Wie stellen Sie sich zukünftig die Handhabung des Themas Agrar in den städtischen Gremien vor, angesichts der Tatsache, dass wir heute erfahren haben, dass die Bezirkshauptmannschaft entschieden habe, dass Mitglieder von Agrargemeinschaften in dieser Angelegenheit befangen sind?

Zu Wort meldet sich Bürgermeister Matt (antwortet, dass, wie bereits öfters mitgeteilt, die Befangenheit in jedem Einzelfall zu prüfen sei; er sei nicht in jeder Angelegenheit zum Thema Agrar befangen; man habe den Tagesordnungspunkt zur Agrar aber bereits abgeschlossen; sei nicht notwendig dies nun unter Allfälligem zu behandeln).

Zu Wort meldet sich STR DI Oberndorfer (erkundigt sich erneut, wie sich Bürgermeister Matt dies künftig vorstelle; werde nun vor jeder Stadtrats- und Ausschusssitzung, bei der unter Allfälligem oder bei einem sonstigen Tagesordnungspunkt über die Agrar diskutiert werden soll, die Bezirkshauptmannschaft vorab kontaktiert, um zu klären, ob eine Befangenheit vorliege; besonders unter Allfälligem könnte der Bürgermeister nicht verhindern, dass man darüber diskutiere; wie entscheide Bürgermeister Matt dann kurzfristig, ob er befangen sei oder nicht).

Zu Wort meldet sich Bürgermeister Matt (merkt an, dass unter Allfälligem keine Beschlüsse gefasst werden und er daher mitreden und diskutieren dürfe).

Zu Wort meldet sich STR Mag. Rauch (erklärt, dass er unter „Allfälligem“ das Recht habe, alles zu erwähnen; ihnen seien drei Dinge genannt worden, damit ein Antrag zur Agrar nicht verfrüht sei; erstens eine Stellungnahme des Landes, welche eingelangt sei, zweitens eine Stellungnahme der Agrar Altstadt; Agrar Altstadt habe das Gutachten vor acht oder neun Monaten mit der Bitte um Stellungnahme erhalten; wenn bisher nichts eingelangt sei und ihrerseits über die Medien kommuniziert werde, dass es nichts zu verhandeln gebe, erwarte er auch nicht, dass noch eine Stellungnahme kommt; hätte seiner Meinung nach auch nicht daran gehindert, diesen Beschluss heute zu fassen; drittens ein Parteiengespräch; bereits vor Eingang der Stellungnahme des Landes hätten die Oppositionsparteien geschlossen mitgeteilt, dass sie dringenden Handlungs- und Gesprächsbedarf sehen; man sei trotzdem ihrem Wunsch nach einem Treffen nicht nachgekommen bzw. habe es abgelehnt; gewählte Vorgehensweise beim

Antrag vorhin, zeichne ein schwieriges Bild, wenn man sich durch Vertagung nicht nur der Beschlussfassung sondern auch der Diskussion entziehe; damit symbolisiere man, dass man sich die Argumente nicht anhören und keine Bühne bieten wolle; man hätte den Vertagungsantrag auch zum Schluss der Diskussion vorbringen können; es habe in einer Stadtvertretungssitzung noch nie eine Diskussion über ein Feststellungsverfahren gegeben, eine solche Diskussion hätte ihnen allen und den Bürger:innen zuhause gut getan; ruft alle Stadtvertreter:innen auf, die zum Thema etwas zu sagen haben, dies unter Allfälligem jetzt noch zu tun, damit die Bevölkerung zuhause hört, was die Argumente der Fraktionen seien; sei von denjenigen enttäuscht, die versprochen hätten, dass ein neuer Stil möglich sei und man auch neue Wege zur Zusammenarbeit suche).

Zu Wort meldet sich STR MMag. König LL.M. (erläutert, dass der neue Stil der Opposition sei, dass man in einem Parteien-Gespräch Anfang September eine Vorgehensweise vereinbare und dann einseitig von diesen Vereinbarungen abgegangen werde mit der Behauptung, man hätte Sitzungseinladungen nicht ausgesprochen oder angenommen; zu diesem Stil würden sie nicht stehen, sondern zu politischer Handschlagsqualität und dem politischen Gegenüber Vertrauen zu schenken, dass Vereinbartes auch gelte; man soll nachweisen, dass er Sitzungen zur Agrar oder Parteiengespräche abgelehnt habe, die nicht mit dem vereinbarten Vorgehen in Übereinstimmung seien; sei vereinbart, Stellungnahme des Landes abzuwarten und in einem Termin dann darüber zu sprechen; diese Besprechung würde am kommenden Montag stattfinden; sei ihnen ganz wichtig, dass man mit den Agrargemeinschaften im Gespräch bleibe und nicht von der Vorgehensweise, die so auch den Agrargemeinschaften kommuniziert wurde, abweicht, hier Menschen mit Anträgen unter Zugzwang setzen und Stadtvertretung zu einem Rechtsgang durch die Instanzen bewegen wolle; er sei immer für den Dialog eingestanden und das tue er auch weiterhin; schändlich sei nicht ihre Vorgehensweise mit der Vertagung des Antrages; schändlich sei Abgehen von politisch vereinbarten Abmachungen).

Zu Wort meldet sich STV Mag. Hämmerle (teilt mit, dass sie es feige finde, dass man sich der Diskussion nicht stelle; scheint so, als ob sie an zwei unterschiedlichen Sitzungen im September teilgenommen haben; sei damals nicht vereinbart worden, dass man auf die Stellungnahme des Landes warte und erst dann weitere Entscheidungen treffe; bittet, dass Sitzung am kommenden Montag protokolliert werde und am selben Tag noch an alle Beteiligten versandt werde, um bei Bedarf noch Korrekturen vornehmen zu können; sei unerklärlich, dass Antrag der Opposition zum Thema Agrar überhaupt so gestellt werden müsse; sei fassungslos, gebe seit März oder April 2022 dieses Gutachten, dass der Stadt ein Vermögen in Höhe von 50 bis 100 Millionen Euro in Aussicht stelle; seither werde aber nur verweigert, Feststellungsverfahren sei nächster logischer Schritt, sogar das Land teile das in seiner Stellungnahme mit).

Zu Wort meldet sich STV Mag. Selig (verstehe nicht, wieso die Stadt in dieser Sache gegen ihre eigenen Interessen handle).

Zu Wort meldet sich STR Mag. Rauch (liest eine Nachricht vor, die er im September STR MMag. König gesendet hat, in der er bittet, auf Wunsch der Oppositionsparteien noch vor der nächsten Stadtvertretungssitzung ein erneutes Treffen der Arbeitsgruppe

einzuuberufen; zudem wollten sie über Zeitplan, Fortschritte bei der Anwaltssuche, Ablauf der Gespräche mit der Agrar und die Öffentlichkeitsarbeit sprechen; stimme nicht, dass sie um kein weiteres Parteiengespräch gebeten hätten; zwischenzeitlich habe es mediales Echo, Stellungnahme der Agrar sowie Zitat aus einer Vollversammlung der Agrar gegeben, bei dem Bürgermeister in den Mund gelegt wurde, dass Agrar nichts zu befürchten hätte; hätte dringenden Handlungs- und Klärungsbedarf gegeben; sehe nicht ein, wie man solch eine Einladung ausschlagen könne und dann nicht verstehe, dass geänderte Bedingungen gelten und man nicht zwei Monate auf eine Stellungnahme des Landes warte, bei der er eh erwartete habe, dass das Land einem Verfahren nicht vorgreifen möchte; verstehe nicht, wie man behaupten könne, sie hätten einen Stil gebrochen).

Zu Wort meldet sich STV Thalhammer (berichtet, dass FB im Juni 2019 den Antrag zur Klärung der rechtlichen Situation mit der Agrar gestellt habe; Antrag sei in Finanzausschuss zur weiteren Bearbeitung verwiesen worden; seither hätten sie im Finanzausschuss und Stadtrat immer wieder zum aktuellen Stand und zur Installierung einer Arbeitsgruppe nachgefragt; man brauche sich nicht wundern, wenn sie langsam von der Verzögerungstaktik genug haben, wenn die Arbeitsgruppe zum ersten Mal im September 2022 tage und es einen Monat dauert, bis man dem Land das Gutachten von Professor Morscher übermittle).

Zu Wort meldet sich STV Kerbleder (befürwortend zum Vertagungsantrag; aufgrund der Stellungnahme des Landes sei es nun an der Zeit in Gespräche mit den Parteien und in Verhandlungen mit der Agrar Altstadt zu treten; laut ihrem Informationsstand sei es immer geplant und mit den Oppositionsparteien abgestimmt gewesen, zuerst das Gespräch mit der Agrar zu suchen und dann mögliche Schritte zu setzen; einer dieser Schritte könnte die Einleitung eines Feststellungsverfahrens sein, dies sei aber nach Abschluss der Verhandlungen mit der Agrar Altstadt zu beurteilen; Vertagungsanträge seien ein normales politisches Instrument; die Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen; der Zeitpunkt für den Antrag sei jetzt einfach noch nicht der richtige; so viel sie weiß, sei auch im letzten Stadtrat eine Einladung zu einem nächsten Gespräch am kommenden Montag erfolgt).

Zu Wort meldet sich STR DI Oberndorfer (stimmt STV Kerbleder zu; gestern habe man als Reaktion auf den Antrag der Opposition zu einer Besprechung der Arbeitsgruppe am kommenden Montagmorgen eingeladen; diese Besprechung sei also nicht wie dargestellt schon lange geplant gewesen; habe einige Wortmeldungen gegeben, die beweisen würden, dass es hinsichtlich des anscheinenden Durchbrechens der abgestimmten Vorgehensweise unterschiedliche Wahrnehmungen des Geschehens geben würde).

Zu Wort meldet sich STR Mag. Soursos und stellt mündlich folgende Anfrage gem. § 38 Abs. 4 GG zum Thema „Unterbringung Flüchtlinge“ an Bürgermeister Matt:

1. Wie viele Geflüchtete sind in Feldkirch zum Zeitpunkt der Anfrage untergebracht?

2. Sind diese in Quartieren der Gemeinde untergebracht oder in privaten Unterkünften?
3. Besitzt die Stadt Feldkirch Wohnungen oder andere Räumlichkeiten, die im Moment leer stehen? Wenn ja, warum werden diese nicht als Flüchtlingsquartiere benutzt? Bitte um Auflistung der leerstehenden Räumlichkeiten mit Information zur letzter Nutzung, auch betreffend Jahr und Größe.
4. Besitzt die Stadt Feldkirch Baugrund, der für neue Gebäude (wie z.B. von der Initiative „Transfer Wohnraum Vorarlberg“) zur Verfügung stehen könnte.
5. Bis wann könnte dieser gemeindeeigene Leerstand für die Unterbringung von Geflüchteten bereitgestellt werden?
6. Welche Kosten entstehen der Gemeinde, um den gemeindeeigenen Leerstand entsprechend zu nutzen?
7. Welche Kosten entstehen der Gemeinde, wenn Infrastruktur (Wasser, Abwasser, Elektrizität etc.) für die Versorgung von Containern oder Zelten bereitgestellt werden muss?
8. Wie schätzen Sie die Energiekosten für Flüchtlingsunterkünfte in Zelten oder
9. Containern im Vergleich zu Flüchtlingsunterkünften in Hallen oder Wohnungen ein?
10. Wie viele Unterkünfte für wie viele Personen stellte Feldkirch bei der Fluchtbewegung 2015 zur Verfügung?
11. Warum stehen diese Unterkünfte nicht mehr zur Verfügung?
12. Welche Unterstützung benötigen Sie von Bund und Land, um Quartiere möglichst schnell zur Verfügung stellen zu können?
13. Welche zusätzlichen Maßnahmen können sie als Bürgermeister der Stadt Feldkirch setzen, um privaten Leerstand zu mobilisieren und für die Unterbringung von geflüchteten Menschen zugänglich zu machen?

Zu Wort meldet sich Bürgermeister Matt und kündigt die schriftliche Beantwortung an.

Bürgermeister Matt bedankt sich nachträglich auch bei Geschäftsführer Herbert Lins und dem Team der Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH.

D. Dringlichkeitsantrag § 60 Abs. 3 GG - Wiederkaufsrecht GST-NR 6171/5 KG Altstadt: Abtretung Beschlussrecht an den Stadtrat gemäß § 50 Abs. 3 GG

STR MMag. König LL.M. stellt den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Verordnung

Gemäß § 50 Abs. 3 GG tritt die Stadtvertretung das ihr zustehende Beschlussrecht für das Wiederkaufsrecht an GST-NR 6171/5 KG Altstadt, im Eigentum der Schnell GmbH (FN 71752 v), Egetenweg 44, 6800 Feldkirch an den Stadtrat ab.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Der **Antrag** wird mit 36 Stimmen, namentlich Bürgermeister Wolfgang Matt, Vizebürgermeister Daniel Allgäuer, STVE Tay Hagen, OV STV Peter Stieger MEd, STR MMag. Benedikt König LL.M., OV STV Silvia Fröhle, STR Mag. Wolfgang Flach, STV Gabriele Graf, STR Mag. Nathalie Koch, OV STV Manfred Himmer, OV STV Dr. Elisabeth Pucher, STVE DI Veronika Brüstle-Zangerl, STV Dieter Preschle, STV Ing. Manfred Rädler, STVE Dr. Gertrud Pescoller-Tiefenthaler, STVE Florian Speckle, STV Marlene Thalhammer, STVE Stefan Strammer, STR Mag. Clemens Rauch, STVE DI Thomas Ramspeck, STVE Gabriele Amann-Goop, STV Elisabeth Ebli, STR Mag. Natascha Soursos BA, STV Marie-Rose Rodewald-Cerha, STV Michael Berchtold, STVE Luca Scherling, STV Andrea Kerbleder, STV Johannes Wehinger, STVE Sabrina Strigl, STV Karlheinz Strigl, STR DI Georg Oberndorfer, STV Mag. Eva-Maria Hämmerle, STV Fabienne Lackner, STVE Sophia Berkmann, STV Mag. Karl Selig und STV Christoph Alton **angenommen.**

Bürgermeister Matt bedankt sich abschließend bei allen Anwesenden, insbesondere auch den Interessierten, die dem Livestream gefolgt haben und schließt die öffentliche Sitzung um 21 Uhr.

Die Schriftführerin

Der Vorsitzende